

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1979 -06- 07

Zahl 10 079/16-1.1/79

Jahresbericht 1978 der Beschwerde-  
kommission in militärischen Ange-  
legenheiten;

Stellungnahme des Bundesministers  
für Landesverteidigung

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150,  
beehre ich mich, den von der Beschwerdekommision in  
militärischen Angelegenheiten verfaßten Jahresbe-  
richt 1978 mit folgender Stellungnahme vorzulegen:

1. Bemerkungen zum Abschnitt I (Allgemeines):

- a) Die Beschwerdekommision hat darauf hingewie-  
sen (vgl. Seite 2 des Berichtes), daß relativ  
häufig Soldatenvertreter im Namen der von  
ihnen zu vertretenden Soldaten das Beschwer-  
derecht in Anspruch nahmen. Ich erblicke in  
dieser Tatsache eine Bestätigung der Rich-  
tigkeit der mit der Wehrgesetz-Novelle 1977,  
BGBl.Nr. 385, verbundenen Absicht einer  
stärkeren Aufwertung der Aufgabenstellung  
der Soldatenvertreter.

- b) Wenn es sich, wie die Beschwerdekommision bemerkt hat, nur in einigen wenigen Fällen als notwendig erwies, als Folge einer außerordentlichen Beschwerde Disziplinaranzeige zu erstatten bzw. die Staatsanwaltschaft zu be-  
fassen (vgl. die Seiten 3 und 8 des Berichtes), so ist daraus abzuleiten, daß in der Vielzahl der Beschwerdefälle entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht als ausreichend angesehen werden konnten.
- c) Als besonders erfreulich möchte ich den Hinweis der Beschwerdekommision (vgl. Seite 3 des Berichtes) hervorheben, sie habe auch bei unberechtigten Beschwerden nicht den Eindruck mutwilliger Inanspruchnahme des Beschwerderechtes gewonnen; dies dürfte nicht zuletzt auf die sachliche Behandlung der Beschwerdefälle zurückzuführen sein.

2. Bemerkungen zum Abschnitt III (Tätigkeit der Beschwerdekommision im Jahre 1978):

- a) Neuerlich ist festzustellen, daß der Anteil jener Beschwerden, denen im Berichtszeitraum Berechtigung (bzw. teilweise Berechtigung) zuzuerkennen war (vgl. Seite 5 f des Berichtes), gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgeblieben ist. Zwar stehen 35,1 % derartiger Beschwerden im Jahre 1977 48,7 % im Jahre 1978 gegenüber, doch gilt es hierbei zu berücksichtigen, daß in dem letztgenannten Prozentsatz noch ca. 15 % (24 gleichlauten-

- 3 -

de, teilweise berechtigte Beschwerden) aus dem Jahre 1977 enthalten sind, die erst im Jahre 1978 einer Erledigung zugeführt wurden. Demgegenüber waren in den erwähnten 35,1 % berechtigter bzw. teilweise berechtigter Beschwerden des Jahres 1977 nur ca. 2,5 % (nämlich vier derartige Beschwerden) aus dem Jahre 1976 zu berücksichtigen, sodaß sich trotz eines geringfügigen Rückganges der Zahl der eingebrachten Beschwerden ein nahezu gleichbleibendes Verhältnis der berechtigten (bzw. teilweise berechtigten) Beschwerden zu den eingebrachten Beschwerden ergibt.

- b) Von Interesse erscheint ferner, daß im Jahre 1978 wesentlich weniger Beschwerden in Versorgungsangelegenheiten (Sachgruppe IV; vgl. die Seiten 6 bis 8 und Seite 12 des Berichtes) eingebracht wurden als im Jahr zuvor (1977:35 Beschwerden; 1978:12 Beschwerden). Daraus läßt sich ableiten, daß es dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Berichtszeitraum in zunehmendem Maße gelungen ist, die Versorgungsangelegenheiten der Heeresangehörigen zu deren Zufriedenheit zu lösen.
- c) Die von der Beschwerdekommision zurückgewiesenen Beschwerden (vgl. Seite 7 des Berichtes) wurden dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Überprüfung und weiteren Veranlassung übermittelt. Eine dieser

- 4 -

Beschwerden kritisierte, daß Präsentdiener bei der Benützung der Kraftwagenlinien der ÖBB und der Postautodienste - anders als bei der Benützung der Eisenbahnlinien der ÖBB - keine Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen konnten. In der Zwischenzeit ist über meine Anregung mit Wirkung vom 21. Dezember 1978 eine Regelung in Kraft getreten, die den Soldaten die 50 %ige Fahrpreisermäßigung auch bei der Benützung der Kraftwagendienste der ÖBB und Post einräumt.

3. Zu den allgemeinen Empfehlungen (Anregungen) der Beschwerdekommission (vgl. die Seiten 9 bis 11 des Berichtes) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1:

Das am 16. März 1978 an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichtete Schreiben betreffend den krankenversicherungsrechtlichen Schutz für Angehörige Präsenzdienst leistender Wehrpflichtiger, die mehr als acht Tage vor Antritt des Präsenzdienstes ihr privates Dienstverhältnis lösten, wurde am 28. Feber 1979 beantwortet. In seiner Antwort teilte das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit, daß es in der gegenständlichen Frage Stellungnahmen der betroffenen Sozialversicherungsträger und des Österreichischen Arbeiterkammertages eingeholt habe.

Die in Betracht kommenden Träger der gesetzlichen Krankenversicherung hätten darauf hinge-

- 5 -

wiesen, daß die ursprünglich mit fünf Tagen begrenzte Frist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 auf acht Tage ausgedehnt wurde (§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, i.d.F. der 32.Novelle, BGBl.Nr. 31/1973). Die Verlängerung der genannten Frist auf acht Tage wurde daher auch in jenen Fällen als ausreichend erachtet, in denen der Einrückungstermin im Anschluß an gesetzliche Feiertage bzw. an Wochenenden liege. Dazu komme noch, daß nach der mit 1. Jänner 1977 erfolgten Neuregelung der freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung alle Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, sich in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz selbst versichern können, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist (§ 16 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes). Sollte es daher Fälle geben, in denen der zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Antritt des Präsenzdienstes gelegene Zeitraum acht Tage überschreitet, so stehe es den Angehörigen der Betroffenen frei, den Schutz der Krankenversicherung durch Beitritt zur Selbstversicherung herbeizuführen. Diese Selbstversicherung könne durch Austritt wieder beendet werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung sehe sich daher nicht in der Lage, den vor der Beschwerdekommision anhängig gewesenen Fall zum Anlaß eines Vorschlages auf Verlängerung der Frist des § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu nehmen.

- 6 -

Zu 2:

Die Anregungen der Beschwerdekommision wurden zum Anlaß genommen, die zuständigen militärischen Dienststellen über die Erwägungen der Beschwerdekommision zu informieren. Gleichzeitig wurden sie angewiesen, die erwähnten Anregungen künftig im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu verwirklichen.

Was den konkreten Anlaßfall betrifft, darf ich mitteilen, daß sich derzeit neue Ausbildungsrichtlinien für Reserveunteroffiziere technischer Fachrichtung in Ausarbeitung befinden; diese Ausbildungsrichtlinien sollen noch im Frühjahr 1979 in Kraft gesetzt werden.

Zu 3:

Im Zuge der gegenwärtig in Ausarbeitung begriffenen neuen Studienordnung für die Theresianische Militärakademie ist u.a. eine Neuregelung für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen bzw. zum Wiederholen eines Jahrganges im Sinne der Anregung der Beschwerdekommision in Aussicht genommen.

Zu 4:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung gilt es im vorliegenden Fall zunächst zu bedenken, daß die Einräumung der Möglichkeit, den Grundwehrdienst in zwei Teilen abzuleisten, bereits eine sehr weitgehende Rücksichtnahme auf die

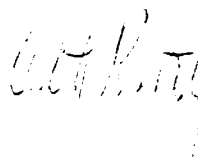
- 7 -

Interessen der Studierenden darstellt. Unter diesem Gesichtspunkt müßte es diesen Wehrpflichtigen aber wohl in aller Regel möglich sein, ihr Studium und insbesondere allfällige Prüfungstermine so einzurichten, daß sie mit ihrer Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes nicht in Konflikt geraten. Sollte aber trotz entsprechender Sorgfalt eines Wehrpflichtigen ein Prüfungstermin in die Zeit seines Grundwehrdienstes fallen, so ermöglicht die Regelung des § 49 Abs. 9 des Wehrgesetzes 1978, solchen Ausnahmefällen im Wege der Gewährung einer Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß Rechnung zu tragen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen habe ich aber Auftrag gegeben, an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Sinne der Empfehlung der Beschwerdekommision heranzutreten.

Beilage

5. Juni 1979



Beilage

zu Zl. 10 079/16-1.1/79

Aufschlüsselung der im Jahre 1978 eingebrachten  
ao. Beschwerden, gegliedert nach Dienststellen

		<u>Beschwerden</u>
1. <u>BMLV</u> und unmittelbar nachgeordnete Dienststellen einschließlich UNB, ausgenommen Ämter, Akademien und Schulen:	2	"
2. <u>Akademien und Schulen:</u>	17	"
3. <u>Ämter:</u>	1	"
4. <u>Armeekommando, Armeetruppen:</u>	11	"
5. Militärkommando WIEN:	3	"
6. Fliegerdivision:	18	"
7. Panzergrenadierdivision:	5	"
8. <u>I. Korps/Korpstruppen:</u>	2	"
9. Militärkommando BURGENLAND:	1	"
10. Militärkommando NIEDERÖSTERREICH	4	"
11. Militärkommando STEIERMARK:	7	"
12. <u>II. Korps/Korpstruppen:</u>	5	"
13. Militärkommando KÄRNTEN:	3	"
14. Militärkommando OBERÖSTERREICH:	6	"
15. Militärkommando SALZBURG	4	"
16. Militärkommando TIROL	2	"
17. Militärkommando VORARLBERG:	6	"
	97	Beschwerden
18. <u>Nichtberechtigte Personen, anonyme:</u>	4	"
19. <u>Stellungspflichtige:</u>	-	"
20. <u>Wehrpflichtige d.Res.:</u>	9	"
<b>Gesamtsumme</b>	<b>110</b>	<b>Beschwerden</b> =====